

## 4. Straftaten gegen Jugend und Familie

---

### 4.1. Das Wesen der Straftaten gegen Jugend und Familie

#### 4.1.1. Aufgaben und Umfang des strafrechtlichen Schutzes von Jugend und Familie

Die im 4. Kapitel des Besonderen Teils zusammengefaßten Strafbestimmungen *schützen die Jugend und die Familie*. Sie erfassen solche gesellschaftswidrigen oder gesellschaftsgefährlichen Handlungen, die Kinder oder Jugendliche bzw. die Familie als kleinste Zelle der sozialistischen Gesellschaft mehr oder minder schädigen.

Der Begriff „Jugend“ ist hier zunächst im Sinne des Familienrechts zu verstehen: Es werden damit *Personen* erfaßt, die *noch nicht 18 Jahre alt sind* (Minderjährige oder auch minderjährige Kinder). Im strafrechtlichen Sinne umfaßt der Begriff demzufolge einmal *Kinder* (gemäß § 148 StGB Personen bis zum 14. Lebensjahr) und zum anderen *Jugendliche* (gemäß § 65 StGB Personen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr).

Die sozialistische Gesellschaft und ihr Staat widmen der heranwachsenden Generation besondere Aufmerksamkeit, Liebe und Fürsorge. Sie sorgen gleichermaßen für die Förderung der Familie und deren allseitigen Schutz als kleinster Zelle unserer Gesellschaft. Eine kommunistische Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sowie die aktive Hilfe, Unterstützung und Förderung sowie der Schutz der Familie bilden in ihrer Einheit einen wichtigen Bestandteil des Kampfes um die bewußte Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Die Arbeiterklasse und ihre führende Kraft, die marxistisch-leninistische Partei, verwirklichen mit Hilfe der sozialistischen Staatsmacht die *Einheit von aktivem Schutz und steter unmittelbarer Förderung von Jugend und Familie*.

Schutz und Förderung von Jugend und Familie gehören daher zu den *sozialistischen Grundrech-*

*ten*, die insbesondere in Art. 20 Abs. 3 und Art. 38 Verfassung verankert sind. Die Gesamtheit der sozialistischen Macht- und Gesellschaftsverhältnisse gewährleistet die Realität solcher Grundrechte. Für den Schutz von Jugend und Familie sind in diesem Zusammenhang solche Gesetze von besonderer Bedeutung, die der Bildung und Erziehung der jungen Generation dienen, so

- das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (Bildungsgesetz) vom 25. 2. 1965 (GBl. I S. 83) und
- das Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik - Jugendgesetz der DDR - vom 28. 1. 1974 (GBl. I S. 24).

In engem Zusammenhang mit diesen gesetzlichen Bestimmungen stehen solche rechtlichen Regelungen, mit denen die Familie gefördert und geschützt wird. Das Familiengesetzbuch (FGB) bildet das Kernstück dieser komplexen rechtlichen Regelungen. Insbesondere die in den §§42 ff. FGB erfaßten Rechte und Pflichten der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten charakterisieren die entscheidenden sozialen Anforderungen, deren konsequente Einhaltung und lebendige Verwirklichung durch die Familie dazu beiträgt, eine ungestörte soziale Entwicklung der Kinder zu gewährleisten.

Die Erziehungsfunktion der Familie bewußt auszubauen, sie zu nutzen und zu stärken, ist deshalb eine gesellschaftlich vorrangige Aufgabe. Unter diesem Gesichtspunkt ist die sozialistische Jugend- und Familienpolitik darauf gerichtet, die Familie in materieller (sozialpolitische Maßnahmen) und ideeller (politisch-ideologischer) Hinsicht aktiv zu fördern und die Kinder und Jugendlichen vor negativen Einflüssen zu schützen (vgl. insbes. § 1 Abs. 3 Jugendgesetz). Familienförderung und Familienschutz sind in ihrer Einheit notwendige Bestandteile des sozialen Gesamtprozesses, die Kinder und Jugendlichen auf das Leben